

**Vereinbarung zwischen dem BFV
und
dem Verband für Betriebsfußball Berlin**



März 2011

Inhaltsverzeichnis^{*)}

<u>VEREINBARUNG ZWISCHEN DEM BERLINER FUßBALL-VERBAND E.V.</u> <u>UND DEM VERBAND FÜR BETRIEBSFUßBALL BERLIN E.V.</u>	3
EINLEITUNG.....	3
§ 1 ABGRENZUNG.....	3
§ 2 GEGENSEITIGE VERBANDSMITGLIEDSCHAFT.....	4
§ 3 GEGENSEITIGE ANERKENNUNG VON SATZUNG UND ORDNUNGEN.....	4
§ 4 SPIELREGELN IN DES VBF E.V.	5
§ 5 A SPIELBERECHTIGUNGEN	5
§ 5 B DOPPELSPIELBERECHTIGUNG.....	6
§ 6 WARTEFRISTEN FÜR SPIELER BEI VERBANDSWECHSEL	8
§ 7 VERFAHREN BEI VERBANDSWECHSEL VON SPIELERN	8
§ 8 SPIELTAGE IM VBF E.V.....	9
§ 9 GÜLTIGKEIT VON WITTERUNGSBEDINGTEN SPIELABSAGEN DES BFV FÜR DEN VBF	9
§ 10 SCHIEDSRICHTERWESEN	10
§ 11 TRAINER-LIZENZEN NACH DER DFB-TRAINERORDNUNG	11
§ 12 ALLGEMEINE GEGENSEITIGE UNTERSTÜTZUNG.....	11
§ 13 ÄNDERUNGEN DER VEREINBARUNG	12
§ 14 SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	12

***) Bitte unbedingt das allgemeine Vorwort zu den Ordnungen, Richtlinien und Informationsblätter beachten!**

Anmerkung: Diese Vereinbarung ist vom 21.08.2007.

Spätere Änderungen werden nur auf den entsprechenden Seiten unten links mit Datum der beschließenden VVS angezeigt (z.B. 03/2006). Welche Änderungen wirksam wurden, kann jeder Vorstand auf Grund der zugesandten Änderungsanträge oder über die VBF-Geschäftsstelle nachvollziehen.

Die Satzung, die Ordnungen, die Richtlinien und die Vereinbarungen können auch über die Homepage abgerufen werden, die jeweiligen Änderungsanträge jedoch nicht.

VEREINBARUNG

zwischen

dem Berliner Fußball-Verband e.V.

und dem

Verband für Betriebsfußball Berlin e.V.

im BFV e.V. (VBF)

- jeweils vertreten durch den Vorstand -

Einleitung

Der Verband für Betriebsfußball Berlin e.V. (im Folgenden: VBF) tritt zum 01. Januar 2011 als korporatives Mitglied dem Berliner Fußball-Verband e.V. (im Folgenden: BFV) bei.

Jede BSG muss pro Kalenderjahr einen Beitrag gemäß der Finanz- und Wirtschaftsordnung des BFV bezahlen. Diese Zahlungen werden durch den VBF e.V. an den BFV weitergeleitet.

Die Vertragsparteien (BFV und VBF) schließen diese Vereinbarung im Geiste gegenseitiger voller Anerkennung sowie von Vertrauen und dem Willen zur gedeihlichen Zusammenarbeit getragen zum Wohle des Berliner Fußballsports.

§ 1

Abgrenzung

- (1) Der VBF als Träger des Fußball-Betriebssports in Berlin beschränkt sich ausschließlich auf den in ihrer Satzung festgelegten Tätigkeitsbereich. Sie wird kein korporatives Mitglied aufnehmen, das nicht auf der in ihrer Satzung bestimmten Basis beruht. Ein Jugendspielbetrieb mit Spielern unter 18 Jahren ist im VBF ausgeschlossen.

01/2011

- (2) Der BFV wird Personenvereinigungen, die sich als korporatives Mitglied im Sinne der Satzung des VBF organisiert haben und die um Aufnahme bei ihm nachsuchen, empfehlen, sich zunächst mit dem VBF in Verbindung zu setzen, um zu klären, ob nicht eine Aufnahme im VBF erfolgen kann.
- (3) Der VBF wird – in Anerkennung des Grundsatzes, dass dieser Bereich grundsätzlich dem BFV vorbehalten bleiben soll, Vereinen des Breiten- und Freizeitsports, die eine Aufnahme im VBF beantragen, in jedem Fall empfehlen, sich mit dem BFV in Verbindung zu setzen, um zu klären, ob dort eine Aufnahme erfolgen kann.
- (4) Derzeitige Mitgliedschaften im VBF, die den Bestimmungen des Absatzes 1 nicht entsprechen, bleiben aus Gründen der Besitzstandswahrung bestehen.

§ 2

Gegenseitige Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der VBF ist beitragsfreies korporatives Mitglied des BFV. Auf dem Verbandstag des BFV ist er mit einer Stimme stimmberechtigt.
- (2) Der Präsident des BFV hat das Recht auf Aufnahme in den VBF als beitragsfreies Einzelmitglied. Er kann sich im Einzelfall durch ein anderes Vorstandsmitglied des BFV mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Mit dem Ausscheiden aus dem Amt des BFV-Präsidenten endet seine Mitgliedschaft im VBF automatisch.

§ 3

Gegenseitige Anerkennung von Satzung und Ordnungen

- (1) Durch ihren Beitritt erkennt der VBF die Satzung und Ordnungen des BFV als verbindlich an.

- (2) Der VBF regelt weiter entsprechend seiner Satzung und Ordnungen eigenständig seine Geschäfte, die Betreuung und Vertretung des ihm angehörenden BSG'en und den Spielbetrieb im Betriebssport Fußball.

Im Einzelnen sind die Geschäfte des VBF, die Betreuung der BSG'en nach außen sowie der Spielbetrieb wie folgt geregelt:

Der VBF vertritt die bei ihm organisierten BSG'en nach innen und außen.

Für die BSG'en gelten die Rechts und Verfahrensordnungen des VBF.

Der VBF regelt eigenständig wie bisher seinen Spielbetrieb,

Spielberechtigungen, Doppelspielberechtigungen,

Vorrangigkeit von Spielberechtigungen,

Übernahme von Spielsperren nach der Rechtsprechung des BFV,

Wartefristen für Spieler bei Wechsel aus einem BFV-Verein zu einer BSG bzw. umgekehrt.

§ 4

Spielregeln im VBF e.V.

Alle Spiele im Bereich des VBF e.V. werden nach den Spielregeln des DFB e.V. ausgetragen.

§ 5 a

Spielberechtigungen

- (1) Personen bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres wird vom VBF für ein korporatives Mitglied des VBF eine Spielberechtigung nur erteilt, wenn sie nicht zu-gleich als Mitglied von Vereinen des BFV (als ordentliches, außerordentliches oder Einzelmitglied) Spieler im BFV sind.

Ein Mitglied eines korporativen Mitglieds des VBF, das das 18. Lebensjahr vollendet hat und nachweislich in den letzten zwölf Monaten nicht Spieler eines Vereins des BFV gewesen ist, kann für den VBF eine Spielberechtigung sofort erhalten.

01/2011

- (2) Spielberechtigungen für den BFV werden nur Personen erteilt, die nicht gleichzeitig Spieler von korporativen Mitgliedern im VBF sind.
- (3) Passive Mitgliedschaft oder die Mitgliedschaft als Schiedsrichter innerhalb des Bereichs einer der Vertragsparteien steht der Erteilung einer Spielberechtigung für den Bereich der jeweils anderen Vertragspartei nicht entgegen.
- (4) Eine Spielberechtigung für den BFV, die ausschließlich zur Mitwirkung in so genannten Prominentenmannschaften oder Traditionsmannschaften genutzt wird, steht einer Spielberechtigung für den VBF nicht entgegen, solange diese BFV-Mannschaften an keinem verbandsseitig organisierten Spielbetrieb (einschließlich Pokalwettwerben) teilnehmen.

§ 5 b

Doppelspielberechtigung

- (1) (Spieler im Alter über 35)

Spieler, die das 35. Lebensjahr vollendet haben, erhalten auf Antrag eine sofortige Spielberechtigung für den BFV und den VBF (Doppelspielberechtigung).

- (2) (Spieler im Alter von 32 bis 35)

Spielern, die das 32. Lebensjahr vollendet haben, kann die Doppelspielberechtigung erteilt werden, wenn der BVF-Verein bzw. das korporative Mitglied im VBF das Einverständnis dazu erklärt.

- (3) (Spieler im Alter von 23 bis 32)

Einem Spieler, der das 23. aber noch nicht das 32. Lebensjahr vollendet hat und für den BFV spielberechtigt ist, wird auf Antrag die Doppelspielberechtigung für ein korporatives Mitglied im VBF erteilt, wenn er bei der Firma oder Behörde, auf deren Basis dieses besteht, beschäftigt ist und wenn der BFV-Verein schriftlich sein Einverständnis dazu erklärt.

Einem Spieler, der das 23. aber noch nicht das 32. Lebensjahr vollendet hat, wird auf Antrag die Doppelspielberechtigung für einen BFV-Verein erteilt, wenn das korporative Mitglied im VBF schriftlich sein Einverständnis dazu erklärt.

(4) (Vereinswechsel)

Bei einem Wechsel eines Spielers zu einem anderen BFV-Verein oder zu einem anderen korporativen Mitglied des VBF erlischt eine bestehende Doppelspielberechtigung.

(5) (Neuerteilung einer Doppelspielberechtigung)

Ist eine Doppelspielberechtigung gemäß Abs. 4 erloschen, kann sie unter den in Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen erneut erteilt werden.

(6) (Einverständniserklärung)

Die Einverständniserklärung ist auf Kopfbogen des Vereins bzw. des korporativen Mitglieds des VBF zu schreiben und durch die Unterschrift eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes sowie durch den Stempel des Vereins bzw. des korporativen Mitglieds des VBF zu bestätigen.

§ 5 c

Vorrang einer Spielberechtigung

Erlangt ein Spieler eine Spielberechtigung aufgrund unwahrer Angaben sowohl für den BFV als auch für dem, bleibt die zuerst erteilte Spielberechtigung bestehen, die später erteilte gilt als von Anfang an nichtig.

§ 5 d

Übernahme von Spielsperren

Spielsperren, einschließlich automatischer Spielsperren, die nach den Ordnungen einer Vertragspartei verhängt werden, gelten auch für den Bereich der jeweils anderen Vertragspartei.

Ein Spieler, gegen den eine Spielsperre verhängt worden ist, hat dies sowohl seinem BFV-Verein als auch dem korporativen Mitglied im VBF, dem er angehört, unverzüglich mitzuteilen. Nimmt der betroffene Spieler trotz verhängter Spielsperre an einem Pflichtspiel im Bereich einer der Vertragsparteien teil, wird das Spiel für die betreffende Mannschaft als verloren gewertet. Der Spieler ist gemäß den Ordnungen der Vertragspartei, in deren Bereich das Spiel stattgefunden hat, zu bestrafen. Dies gilt auch, wenn das Bestehen einer Spielsperre erst nachträglich bekannt wird.

§ 6

Wartefristen für Spieler bei Verbandswechsel

- (1) Wechselt ein Spieler vom BFV zum VBF - oder umgekehrt -, unterliegt er keiner Wartefrist. Die Abkürzung von Wartefristen durch den Wechsel eines Spielers von einem BVF-Verein über den VBF zu einem anderen BFV-Verein ist unzulässig. Es gilt die BFV-Meldeordnung mit der Maßgabe, dass die Spielberechtigung im VBF für die Erteilung der Spielberechtigung im BFV keine Berücksichtigung findet. Um die Erteilung unzulässiger Doppelspielberechtigungen zu vermeiden, werden BFV und VBF unter Berücksichtigung des Datenschutzes einen regelmäßigen Datenabgleich vornehmen.
- (2) Sofern in Absatz 1 nichts Abweichendes geregelt ist, gilt die jeweilige Meldeordnung.

§ 7

Verfahren bei Verbandswechsel von Spielern

- (1) Der VBF wird von jedem vom BFV kommenden Spieler den Spielerpass des letzten Vereins verlangen und bei der Erteilung der Spielberechtigung berücksichtigen. In ihrem Aufnahmeantragsvordruck wird der VBF den Spieler nach noch nicht verbüßten Spielsperren befragen. Der BFV wird dem VBF auf Anforderung über Spielsperren Auskunft erteilen. Der VBF wird vom BFV verhängte und noch nicht verbüßte Spielsperren bei der Erteilung der Spielberechtigung für den VBF berücksichtigen.
- (2) Das in Absatz 1 für den Spielerwechsel vom BFV zum VBF geregelte Verfahren wird entsprechend auch in den Fällen angewandt, in denen ein Spieler vom VBF zum BFV wechselt; an die Stelle des Spielerpasses tritt jedoch die Austrittsbescheinigung.

- (3) Wenn der BFV oder der VBF nicht innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung durch den anderen Vertragspartner eine Freigabe erteilt oder eine begründete Verweigerung der Freigabe mitteilt, kann der jeweils andere Vertragspartner dem Spieler die Spielberechtigung erteilen.

§ 8

Spieltage im VBF e.V.

- (1) Der Spielbetrieb im VBF soll überwiegend von Montag bis Freitag durchgeführt werden. Gegen Spiele an Sonnabenden bestehen seitens des BFV keine Bedenken, sofern korporativen Mitgliedern des VBF - bei Nichtausnutzung durch BFV-Vereine - von den Sportämtern der Bezirke Sportplätze überlassen werden.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Sportstättenvergabe nach folgenden Prioritäten erfolgen soll:
1. BFV, 2. VBF, 3. Freizeitfußball (VFF), 4. andere Gruppen.
- (3) Beide Vertragsparteien werden die Sportämter der Bezirke unter Hinweis auf diese Einigung bitten, bei der Vergabe der ungedeckten und gedeckten Sportstätten entsprechend zu verfahren.

§ 9

Gültigkeit von witterungsbedingten Spielabsagen des BFV für den VBF

- (1) Sagt der BFV alle Spiele eines Wochenendes (Sonnabend und/oder Sonntag) ab, bewirkt das für den Bereich des VBF, dass alle Spiele Sonnabend und Sonntag ausfallen.
- (2) Diese Regelung gilt für den VBF auch, wenn der BFV alle Spiele des Wochenendes - mit Ausnahme der Spiele der 1. Mannschaften - absagt.
- (3) Sagt der BFV nur alle Jugendspiele eines Wochenendes ab, können Spiele im Bereich des VBF stattfinden.

- (4) Wenn der BFV gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 verfährt, wird er bei der Veröffentlichung der Spielabsagen zugleich auf die Absage der Spiele im Bereich des VBF für das betreffende Wochenende hinweisen.

§ 10

Schiedsrichterwesen

- (1) Es ist den Schiedsrichtern des BFV freigestellt, sich für Spiele des VBF zur Verfügung zu stellen. Sie müssen dazu Mitglied eines korporativen Mitglieds des VBF werden.
- (2) Schiedsrichter des VBF, die auch für den BFV tätig werden wollen, müssen einem BVF-Verein beitreten. Schiedsrichter eines korporativen Mitglieds des VBF, die im Bereich des VBF aus Altersgründen noch nicht amtieren dürfen (Jungschiedsrichter bis 18 Jahre), können im Jugendbereich des BVF eingesetzt werden. Sie müssen dann einem BVF-Verein beitreten.
- (3) Erscheint zu einem BFV-Spiel der angesetzte Schiedsrichter nicht, können sich beide Mannschaften auf einen anwesenden geprüften Schiedsrichter des VBF einigen.
- (4) Schiedsrichter, die nur für den VBF tätig sind, erhalten einen besonderen Ausweis des VBF. Dieser hat im Bereich des BFV Gültigkeit. Anfängerlehrgänge und Lehrgemeinschaftsbesuche werden gegenseitig anerkannt.
- (5) Lehrprogramme und Prüfungsthemen werden von den Lehrwarten des BFV und des VBF gegenseitig abgestimmt.
- (6) Die Jahresprüfungen im Bereich des VBF führt der Schiedsrichterausschuss des VBF nach Vorgaben des SR-Ausschusses des BFV durch. Die Durchführung und Abschlussprüfung von Anfängerlehrgängen im Bereich des VBF führt der SR-Ausschuss des VBF auf der Grundlage der BFV-Richtlinien für die Durchführung von Anfängerlehrgängen durch.

- (7) Ahndungsmaßnahmen, welche Doppelschiedsrichter (SR im BFV und im VBF) betreffen, sollen gegenseitige Berücksichtigung finden.
- (8) Bei Spielen in Berlin, für die freier Eintritt aufgrund der Vorlage des SR-Ausweises nicht gewährt wird (Veranstalter DFB e.V.), werden dem VBF 30 Karten kostenlos zur Verfügung gestellt. Dies gilt nicht für Hallenveranstaltungen. Sinkt die Zahl der aktiven Schiedsrichter im Bereich des VBF unter 100, reduziert sich die Zahl der Freikarten im Verhältnis der Anzahl der aktiven Schiedsrichter beider Vertragsparteien.

§ 11

Trainer-Lizenzen nach der DFB-Trainerordnung

- (1) Der BFV wird Mitgliedern von korporativen Mitgliedern des VBF, die nach den §§ 5a ff. dieser Vereinbarung zulässigerweise auch Mitglied in einem BFV-Verein und mindestens 21 Jahre alt sind und die vom DFB e.V. erlassenen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Teilnahme an Ausbildungslehrgängen und Prüfungen des BFV zur Erlangung von Trainer-Lizenzen ermöglichen.
- (2) Der BFV wird Mitgliedern von korporativen Mitgliedern des VBF, die mindestens 21 Jahre alt sind, jedoch die Zugangsvoraussetzungen des DFB e.V. nicht erfüllen, bei schriftlicher Befürwortung durch den VBF die Teilnahme an Ausbildungslehrgängen des BFV zur Erlangung von Trainer-Lizenzen ermöglichen und ihnen darüber eine Teilnahmebescheinigung ausstellen, die die Lerninhalte der Lehrgänge ausweist.

§ 12

Allgemeine gegenseitige Unterstützung

Die Vertragsparteien arbeiten zur Lösung anstehender Fragen eng zusammen. Sie unterstützen sich gegenseitig bei der Bewältigung ihrer Aufgaben. Zu diesen Zwecken sollen mehrmals im Jahr auf Vorstands- und Ausschüsse-Ebene Besprechungen stattfinden. Auch die Geschäftsstellen beider Vertragsparteien sollen in diesem Sinne zusammenarbeiten.

§ 13 **Änderungen der Vereinbarung**

Ergänzungen und Änderungen dieser Vereinbarung werden in Form schriftlicher Nachträge geregelt. Sie teilen das rechtliche Schicksal dieser Vereinbarung.

§ 14 **Schlussbestimmungen**

- (1) Die Vereinbarung tritt mit dem Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie ersetzt die Vereinbarung der Vertragsparteien vom 21. August 2007 sowie die dazu später vereinbarten Änderungen und Ergänzungen.
- (2) Die Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Unterbleibt eine Kündigung, verlängert sich die Gültigkeitsdauer stillschweigend von Jahr zu Jahr. Änderungen oder Erweiterungen dieser Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
- (3) Es steht den Vertragsparteien frei, den Wortlaut dieser Vereinbarung und etwaige spätere Nachträge zu veröffentlichen und ihren Mitgliedern zukommen zu lassen.

Berlin, den 16. Dezember 2010

Berliner Fußball-Verband e.V.
(BFV e.V.)

gez. Bernd Schultz
Präsident

gez. Gerd Liesegang
Vizepräsident

3/2011

Verband für Betriebsfußball e.V.
(VBF.e.V.)

gez. Peter Wehler
Vorsitzender

gez. Michael Hedtke
Stellvertretender Vorsitzender